

# Das Retentionsrecht des Anwalts und Notars vor 50 Jahren...

Geburtstage sind eine Gelegenheit, um zurückzublicken. Was liegt in einer Luzerner Anwaltskanzlei näher, als in die Ausgaben der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide von anno dazumal zu blicken? Besonders auch deshalb, weil die Exemplare in unserer Bibliothek den Bürostempel des Gründers tragen: «Dr. iur. Ulrich Fässler, Rechtsanwalt u. Notar, Gütschstrasse 2, 6003 Luzern, Tel. 041 / 23 81 66».

1973 hatte ein Luzerner Anwalt eine offene Honorarforderung, die seine Klientin nicht bezahlte. Der Anwalt wollte die Akten zurückbehalten, bis die Klientin die Rechnung bezahlen würde. Das liess sich die Klientin nicht gefallen und zeigte den Anwalt bei der Anwaltskammer an. Er verhalte sich standeswidrig, machte sie geltend. Der Anwalt seinerseits berief sich auf das ihm bis zur vollständigen Bezahlung der Honorarforderung vertraglich eingeräumte Rückbehaltungsrecht an den Akten. Die langjährige Praxis der Anwaltskammer liess diese Rückbehaltung zu.

Der Entscheid der Anwaltskammer umfasst vier Seiten. Zunächst stellte die Kammer fest, die Akten seien nicht verwertbar. Es gehe also allein um die Frage, ob es dem Anwalt erlaubt sei, die Akten gestützt auf die vertragliche Abrede als legales Druckmittel zu verwenden. Detailliert wird die Frage aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet, um in etwa der Mitte des Entscheides ein erstes Fazit zu ziehen: «Die Feststellung, dass ein Rückbehaltungsrecht an Akten zivilrechtlich möglich ist, sagt noch nichts darüber aus, ob sich [dieses Recht] mit den Standespflichten vereinbaren lässt». Darauf folgt der Vergleich mit dem damals neuen luzernischen Beurkundungsgesetz vom 18.9.1973, das dem Notar ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht an Akten einräumte. Die Anwaltskammer gab zu bedenken, dass der Notar eine Beurkundungs-

pflicht habe, weshalb das Sicherungsmittel ein Korrelat dieser Pflicht darstelle. Der Anwalt hingegen unterstehe keinem Vertragszwang. Schliesslich entschied sich die Anwaltskammer für eine Praxisänderung und erklärte die Rückbehaltung von Akten fortan als standeswidrig. Das Verhalten des Anwalts wurde nicht sanktioniert, weil er von dieser Praxisänderung noch nichts wissen konnte.

Und wie sieht es heute aus? Weder in den schweizerischen Standesregeln noch im Anwaltsgesetz (BGFA) finden sich irgendwelche Vorschriften zu diesem Thema. Liegt es daran, dass diese Frage vor 50 Jahren im Kanton Luzern geklärt wurde? Sicher auch, aber nicht nur. Denn nebst der damals grundlegenden Praxisänderung würde sich diese Frage heute nicht, oder kaum mehr stellen. Denn wir sind im digitalen Zeitalter angekommen. Akten werden über SwissTransfer, PrivaSphere oder andere digitale Plattformen hoch- und heruntergeladen, x-mal digital kopiert, abgelegt und wieder elektronisch transferiert. Kurzum: Auf die Idee, dem Klienten zu drohen, man behalte die Akten zurück, bis das Honorar bezahlt sei, kommt heute wohl kaum noch jemand.

Es bleibt noch der Blick ins aktuelle Beurkundungsgesetz des Kantons Luzern: «Die Urkundsperson darf die von ihr errichtete öffentliche Urkunde sowie die ihr von den Urkundsparteien im Zusammenhang mit der Beurkundung anvertrauten Akten bis zur Bezahlung der Vergütung zurückbehalten (§ 54 Abs. 1 BeurkG). Die Beurkundungspflicht besteht selbstverständlich auch noch (§ 20 BeurkG).

In 50 Jahren ändert sich viel, rechtlich und tatsächlich – aber doch nicht alles!

**Raetus Cattelan**